



4. Kurseinheit Deliktsrecht

4. Kurseinheit Deliktsrecht

Woche 1-5

Woche 6-10

Schuldrecht

Deliktsrecht



Wiederholungsfall

Fahrer F befuhr mit dem Fahrzeug des K eine Straße, die in einer 30er-Zone liegt. Dort kam ihm eine Gruppe Kinder auf dem Bürgersteig entgegen, unter denen sich der achtjährige B mit seinem Fahrrad befand. Dieser lief vorweg und schob dabei sein Fahrrad vor sich her; sodann ließ er es in der Absicht los, es alleine vorweg rollen zu lassen. Das Fahrrad rollte daraufhin ein Stück geradeaus, knickte dann mit dem Lenker nach links ein und geriet auf die Fahrbahn, wo es mit dem vorbeifahrenden Fahrzeug des K kollidierte. Durch den Zusammenstoß entstand am Fahrzeug des K ein Schaden von 1.200€. K verlangt diesen Betrag von B ersetzt.

Steht dem K der geltend gemachte Anspruch zu?

Wiederholungsfall

K—>B auf Zahlung von 1.200€

A. Gem. §823 I

I. Anspruch entstanden

1. Erfolg

(+), Eigentumsverletzung

2. Tun/Unterlassen

(+), durch Rollenlassen des Fahrrads

3. Rechtswidrigkeit

(+), wird indiziert

4. Haftungsbegründende Kausalität

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

I. Anspruch entstanden

5. Verschulden

(+), mindestens fahrlässig

Aber: Minderjährigkeit!

Nach §828 III Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen maßgeblich; diese wird vermutet

Dies gilt aber nicht bei Unfällen mit Bezug zum Straßenverkehr, §828 II

Hier: Typische Überforderung im Straßenverkehr, da u.U. Entfernungen nicht richtig eingeschätzt werden können (a.A. vertretbar)

6. Zwischenergebnis

Mangels Verschulden ist der Anspruch nicht entstanden

I. Anspruch entstanden (-)

II. Ergebnis

K hat gegen B keinen Anspruch

B. Gem. §829 I

(-), da keine Anzeichen für Billigkeitshaftung

C. Endergebnis

Ansprüche bestehen nicht

Wiederholungsfragen

1. Wie ist §833 zu prüfen?

2. Wie sind §7 und §18 StVG zu prüfen?

3. Wann liegt bei sog. Aufopferungsfällen im Straßenverkehr ein zumindest „auch-fremdes“ Geschäft vor?

Fall 6: Hühnerpest

K—>B auf Zahlung von 103.459€

A. Gem. §§311 I, 241 I (Garantievertrag)

(-), da K und B keinen Vertrag geschlossen haben; auch nicht konkludent

B. Gem. §§437 Nr. 3, 280 I iVm VSD

(-), da kein berechtigtes Gläubigerinteresse ersichtlich (keine besondere Nähebeziehung ersichtlich)

C. Gem. §§437 Nr. 3, 280 I iVm §398 S. 1 iVm DSL

(-), da keine zufällige Schadensverlagerung

D. Gem. §§311 III 1, 280 I, 241 II

(-), da kein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis

E. Gem. §1 I 1 ProdHaftG

§3

§2

§ 1 Haftung. (1) ¹ Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ² Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

§4

E. Gem. §1 I 1 ProdHaftG

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Anwendbarkeit (§§15, 16 ProdHaftG)
2. Erfolg
3. Produkt (§2 ProdHaftG)
4. Fehler (§3 ProdHaftG)
5. Haftungsbegründende Kausalität
6. Hersteller (§4 ProdHaftG)
7. Kein Ausschluss (§1 II, III ProdHaftG)

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

(Siehe übliches Prüfungsschema, aber: §§6 ff ProdHaftG)

E. Gem. §1 I 1 ProdHaftG

(-), da Produkt gewerblich verwendet wurde, vgl. §1 I 2 ProdHaftG

F. Gem. §831 I 1

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Verrichtungsgehilfe
2. Tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung iSd §§823 ff
3. Bei Verrichtung
4. Keine Exkulpation, §831 I 2

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

(Siehe übliches Prüfungsschema)

E. Gem. §1 I 1 ProdHaftG

(-), da Produkt gewerblich verwendet wurde, vgl. §1 I 2 ProdHaftG

F. Gem. §831 I 1

(-), da B sich exkulpieren konnte, vgl. §831 I 2

G. Gem. §823 I

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a. Erfolg

(+), Eigentumsverletzung (Hühner werden wie Sachen behandelt, §90a)

b. Tun/Unterlassen

Aktiv wurden die Hühner von B nicht verletzt

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

b. Tun/Unterlassen

Wenn B eine Verkehrssicherungspflicht traf, kommt eine Verletzung durch Unterlassen in Betracht

- i. Hatte B eine Verkehrssicherungspflicht?
(+), da er als Hersteller Produkte in den Verkehr gebracht hat
- ii. Hat er sie verletzt?
(+), da die Chargen nicht ausreichend steril waren (Fertigungs-/Kontrollfehler)

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

b. Tun/Unterlassen

iii. Zwischenergebnis

Der Erfolg trat durch Unterlassen ein

c. Rechtswidrigkeit

(+), wird indiziert

d. Haftungsbegründende Kausalität

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

e. Verschulden

Grds: Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Aber: Wer trägt die Beweislast?

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

e. Verschulden

Aber: Wer trägt die Beweislast?

Derjenige, der den Anspruch geltend macht

Hier: Verschulden kann nicht nachgewiesen werden

i. Garantiehaftung

Idee: Hersteller muss für seine Produkte haften (quasi Gefährdungshaftung)

Aber: Dies ist mit den Grundsätzen des Haftungsrechts nicht vereinbar, da es grds. stets eines Verschuldens braucht

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

e. Verschulden

ii. Beweislastumkehr

Idee: Der Fehler stammt aus dem Bereich des Produzenten, sodass der Nachweis dem Geschädigten in der Regel nicht gelingen wird

Ergo: Der Produzent muss beweisen, dass bei der Produktion alles ordnungsgemäß verlaufen ist, §836 analog

Hier: (-); B selbst hat sich nicht exkulpiert

f. Zwischenergebnis

Der haftungsbegründende Tatbestand liegt vor

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand (+)

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

Keine Probleme ersichtlich; durch die fehlerhaften
Chargen ist ein Schaden iHv 103.459€ entstanden,
§251 I

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen (+)

III. Anspruch durchsetzbar (+)

H. Endergebnis

K kann von B nur gem. §823 I Schadensersatz verlangen

Abgrenzung

§831

Eigene Anspruchsgrundlage

Schuldverhältnis nicht nötig

Weisungsgebundenheit nötig

Haftung für eigenes Verschulden

Exkulpation möglich

§278

Bloße Zurechnungsnorm

Schuldverhältnis nötig

Weisungsgebundenheit nicht nötig

Haftung für fremdes Verschulden

Exkulpation nicht möglich

Abgrenzung

Produkthaftung

**Haftung verschuldensunabhängig
nach ProdHaftG**

Mindestbetrag: 500€, §11 ProdHaftG

Maximal: 85 Mio. €, §10 ProdHaftG

„Gewerbe“ nicht geschützt

Produzentenhaftung

**Haftung verschuldensabhängig nach
§§823 ff**

Mindestbetrag: 0€

Maximal: unbegrenzt

„Gewerbe“ geschützt



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**